

**Virtuelle Hauptversammlung der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft am 29. Dezember 2021**

**Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020**

Der Vorstand schlägt vor, den im festgestellten Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 31.001.901,06 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,11 je Stückaktie, die für das Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigt ist; bei 150.482.807 dividendenberechtigten Stückaktien entspricht dies insgesamt	EUR	16.553.108,77
Gewinnvortrag	EUR	14.448.792,29
Bilanzgewinn	EUR	<hr/> 31.001.901,06

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag wurden die am 17. November 2021 vorhandenen dividendenberechtigten Stückaktien zugrunde gelegt. Sollte sich die Anzahl der für das Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigten Stückaktien bis zum Tag der Hauptversammlung erhöhen, werden der Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen an diese Erhöhung angepassten Beschlussvorschlag unterbreiten, der unverändert einen Dividendenbetrag je dividendenberechtigter Stückaktie von EUR 0,11 vorsieht. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Gesamtsumme der ausgeschütteten Dividende um EUR 0,11 je ausgegebener neuer Aktie erhöht, vermindert sich der Gewinnvortrag entsprechend.

Die Dividende wird in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet. Daher wird sie ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Bei entsprechender Beschlussfassung ist der Anspruch auf die Dividende gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 4. Januar 2022, fällig.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagene Dividende ist auf den unter dem bestehenden Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der TLG IMMOBILIEN AG von der TLG IMMOBILIEN AG für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsbetrag anzurechnen.

Berlin, im November 2021

WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft  
– Der Vorstand –